

Satzung des Vereins

Bauverein „Stadt für Alle“ im Mietshäuser Syndikat

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen: Bauverein „Stadt für Alle“ im Mietshäuser Syndikat.
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

(1) Förderung und Projektentwicklung neuer Hausprojekte im Mietshäuser Syndikat.
Er ist deshalb Mitglied im Verein Mietshäuser Syndikat.

(2) Selbstorganisierte und sozial gebundene Mietshaus Projekte zusammen mit dem Mietshäuser Syndikat zu schaffen und zu unterstützen -
Recht auf Wohnraum für alle!

(3) Alternativen einer Solidarischen Ökonomie sollen Transparenz, Partizipation und Selbstorganisation ermöglichen, wirtschaftlich, aber nicht auf Profiterzielung ausgerichtet sein, den Bestand dauerhaft erhalten und die Bedürfnisse anderer außerhalb der eigenen Gruppierung grundsätzlich mit einbeziehen, zum Beispiel durch Beteiligungen, und somit eine soziale und ökologische Nachhaltigkeit anstreben.

(4) Der Verein verwirklicht seine Zwecke auch durch öffentliche Informationen und Diskussionen, zum Beispiel durch Publikationen, Arbeitsgruppen, Workshops, Vorträge und Veranstaltungen.

(5) Zur Verwirklichung der Zwecke können auch Finanzierungsmittel gesammelt und vergeben werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer für die Ziele des Vereins einsteht. Neben Einzelpersonen können Gruppen, Vereine und andere Organisationen Mitglied werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme ist vorläufig und muss vom Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen werden, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch
a) Austritt, den das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt;
b) Ausschluss: Wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstößt oder seinen Pflichten nicht nachkommt, kann es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Mitglieder, die ihre Emailadresse beim Verein hinterlegt haben, können auch per Email eingeladen werden.

(2) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der/die Versammlungsleiter/in und ein Vorstandsmitglied unterzeichnen.

(4) Einer Satzungsänderung müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen, ebenso der Auflösung des Vereins.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich.

§ 6 Vereinsvermögen, Beiträge

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaiger Gewinn darf nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (2) Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Über Mitgliedsbeiträge entscheidet die MV.

§ 7 Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, so muss das Vermögen einer Organisation übertragen werden, die es für ähnliche Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung darüber liegt bei der auflösenden Mitgliederversammlung.

München, den 17. April 2021